

# Versandhandel UK

Umsatzsteuerliche Beurteilung des Versandhandels  
vor und nach dem Brexit



Mandanten-Informationen

Versandhandel UK

# Inhalt

<b>1</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Lieferung aus deutschem Lager in das vereinigte Königreich</b>	<b>2</b>
2.1	Umsatzgeschäfte vor dem 01.01.2021	2
2.1.1	Versandhandel B2C	3
2.1.2	Versandhandel B2B	3
2.1.3	Verbringung in eigenes Lager	3
2.2	Umsatzgeschäfte ab dem 01.01.2021	3
2.2.1	Deutsche bzw. EU-Sicht	3
2.2.1.1	Direktlieferung nach Großbritannien	4
2.2.1.2	Verbringung in eigenes Lager	4
2.2.2	Britische Sicht	4
2.2.2.1	Verkauf aus deutschem Lager (Warenwert bis 135 Pfund)	6
2.2.2.1.1	Verkauf an Unternehmer	6
2.2.2.1.2	Verkauf an Privatpersonen über einen Marktplatz	6
2.2.2.1.3	Verkauf an Privatpersonen über einen eigenen Onlineshop	6
2.2.2.2	Verkauf aus deutschem Lager (Warenwert über 135 Pfund)	7
2.2.2.3	Verkauf von in UK gelagerter Ware	8
2.2.2.3.1	Verkauf über eigenen Onlineshop	8
2.2.2.3.2	Verkauf über einen Marktplatz	8
<b>3</b>	<b>Versand aus UK-Lager nach Deutschland</b>	<b>9</b>
3.1	Umsatzgeschäfte vor dem 01.01.2021	9
3.2	Umsatzgeschäfte nach dem 01.01.2021	9
3.2.1	Britische Sicht	9
3.2.2	Deutsche Sicht	10
3.2.2.1	Verkauf über einen Marktplatz (Warenwert unter 150 Euro)	11
3.2.2.2	Verkauf über eigenen Onlineshop (Warenwert unter 150 Euro)	11
3.2.2.3	Verkauf über einen Marktplatz (Warenwert über 150 Euro)	12
3.2.2.4	Verkauf über eigenen Onlineshop (Warenwert über 150 Euro)	12

<b>4</b>	<b>Lieferungen, die vor dem 01.01.2021 beginnen und nach dem 31.12.2020 enden</b>	<b>12</b>
<b>5</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>1</b>

# 1 Allgemeines

Nach mehr als 40 Jahren hat Großbritannien (folgend auch UK) als erstes Land die EU wieder verlassen. Am 23.06.2016 wurde dies durch eine einfache Mehrheit von 52 % in einem Referendum beschlossen. Der Austritt erfolgte nach mehrfachen Verschiebungen zum 01.02.2020.

Um der Wirtschaft einen harten Schnitt zu ersparen, verblieb Großbritannien bis zum 31.12.2020 in einer Übergangsphase sowohl im EU-Binnenmarkt als auch in der Zollunion. Dies bedeutete ebenfalls, dass die umsatzsteuerlichen Regelungen bis zum Ende der Übergangsphase blieben, wie sie vor dem Brexit galten.

Für Umsatzgeschäfte mit Kunden<sup>1</sup> oder Lieferanten aus dem vereinigten Königreich müssen seit dem 01.01.2021, nach Ablauf der Übergangsfrist, die umsatzsteuer- und zollrechtlichen Änderungen angewandt werden, die sich daraus ergeben, dass alle Staaten des UK nun als Drittstaaten gelten. Bei der Betrachtung von Umsatzgeschäften mit Kunden in Großbritannien müssen Händler seit dem Brexit daher verschiedene Umsatzsteuersysteme im Blick haben.

Da Großbritannien nicht mehr an den umsatzsteuerlichen Erleichterungen des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs partizipiert, müssen sowohl die deutsche, bzw. bei Lagerung in einem anderen Land des Gemeinschaftsgebietes, die jeweiligen nationalen Regelungen, als auch die Umsatzsteuergesetze Großbritanniens beachtet werden. Zur Vereinfachung werden folgend lediglich die deutschen und britischen Regelungen beleuchtet.

Ziel dieser Mandanten-Info-Broschüre ist es, einen Überblick über die Auswirkungen des Brexits auf den Versandhandel mit UK aufzuzeigen, sowohl aus der EU nach UK als auch andersherum. Hierzu werden folgend sowohl die Betrachtungsweisen vor als auch nach dem Brexit betrachtet, um die teilweise deutlich unterschiedliche steuerliche Auswirkung zu veranschaulichen. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auch auf der Beurteilung von Umsatzgeschäften, welche um den Stichtag 31.12.2020 herum getätigt wurden.

Als Versandhandel wird das Angebot physischer Waren nach dem Distanzprinzip verstanden. Kunden können dabei sowohl Privatpersonen als auch Unternehmer sein.

---

<sup>1</sup> In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral.

<sup>2</sup> Das One-Stop-Shop-Verfahren (OSS-Verfahren) löste ab dem 01. Juli 2021 die bis dahin gültigen, länderspezifischen Liefer-schwellen ab und ist Herzstück der Änderungen im Umsatzsteuergesetz, die am 01. Juli 2021 in Kraft traten. Das OSS-Verfahren soll für eine Vereinfachung bei der Ermittlung und Abgabe der umsatzsteuerlichen Verpflichtungen der Unternehmen im europäischen Ausland sorgen und den innereuropäischen Handel vereinfachen. Die genauen Regelungen dazu sind in den §§ 18i, 18j (OSS-Verfahren) und § 18k (Import-One-Stop-Shop (IOSS)) UStG festgehalten.

**Hinweis**

Auf das One-Stop-Shop-Verfahren (OSS-Verfahren)<sup>2</sup> muss im Zusammenhang mit Umsatzgeschäften mit Großbritannien nicht eingegangen werden, da die Regelungen erst nach dem Austritt UKs in Kraft traten und nur für Umsätze zwischen Mitgliedstaaten der EU greifen.

## 2 Lieferung aus deutschem Lager in das vereinigte Königreich

Sofern sich der Umsatz aus der Lieferung physischer Waren ergibt, welche aus dem Gemeinschaftsgebiet an Kunden in UK geliefert werden, liegt aus umsatzsteuerlicher Sicht eine bewegte Lieferung vor. Als bewegte Lieferung ist im Umsatzsteuerrecht jeder Sachverhalt definiert, bei dem der Unternehmer einem anderen Unternehmer oder einer Privatperson die Verfügungsmacht an einem Gegenstand verschafft und der Gegenstand dabei befördert wird. Die Übertragung der Verfügungsmacht bedeutet, dass „Wert, Substanz und Ertrag“ auf den Leistungsempfänger übergehen.

Der Ort der Lieferung, welcher für die Steuerbarkeit entscheidend ist, liegt grundsätzlich dort, wo die Lieferung beginnt.

### 2.1 Umsatzgeschäfte vor dem 01.01.2021

Für Umsatzgeschäfte, welche vor dem 01.01.2021 ausgeführt wurden, galten die umsatzsteuerlichen Erleichterungen der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL). Diese sehen vor, dass der Warenverkehr zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten der EU erleichtert wird und Registrierungen im Ausland möglichst vermieden werden.

Zudem greifen hier auch die Vereinfachungen durch den zollfreien Warenverkehr.

#### 2.1.1 Versandhandel B2C

Werden Waren an Privatkunden mit Wohnsitz in UK veräußert, griff bis zum 31.12.2020 die Regelung des Fernverkaufs, welche vor Einführung des OSS-Verfahrens zur Anwendung kam.

Dies bedeutet, dass Verkäufe bis zum Überschreiten der Lieferschwelle (70.000 GBP) als in Deutschland steuerbare und steuerpflichtige Umsätze galten. Die Rechnung musste daher mit deutscher Umsatzsteuer ausgestellt werden.

Der Umsatz, der erstmalig zum Überschreiten der Lieferschwelle geführt hat, sowie alle folgenden sind in Deutschland nicht steuerbar, da sich der Ort der Lieferung ins Empfangsland verlagert hat. Als Konsequenz hieraus müssen die Waren mit britischer Umsatzsteuer versteuert werden und ebendiese auch in den Rechnungen ausgewiesen werden. Dies bedeutet ebenfalls, dass eine umsatzsteuerliche Registrierung im vereinigten Königreich unumgänglich war.

### 2.1.2 Versandhandel B2B

Beim Verkauf von physischen Waren an einen Unternehmer, bei dem die Warenbewegung in Großbritannien endet, lag bis zum 31.12.2020 eine innergemeinschaftliche Lieferung vor. Bei einer innergemeinschaftlichen Lieferung gilt der Umsatz zwar in Deutschland als erbracht und ist somit steuerbar, ist aber steuerfrei, sofern sichergestellt ist, dass der Gegenstand im Empfangsland der Erwerbsbesteuerung unterworfen wird. Diese Regelung dient dazu, dass der ausländische Unternehmer keine deutsche Vorsteuer geltend machen muss.

### 2.1.3 Verbringung in eigenes Lager

Sollte ein Lager in Großbritannien bestehen und Waren aus dem deutschen oder EU-Lager dorthin gesendet werden, lag bis zum 31.12.2020 ein innergemeinschaftliches Verbringen vor. Dies bedeutet, dass eigentlich sowohl eine innergemeinschaftliche Lieferung in Deutschland als auch ein innergemeinschaftlicher Erwerb in Großbritannien vorlag, welche in der Umsatzsteuer-Voranmeldung meldepflichtig waren. Durch den gleichzeitigen Vorsteuerabzug in Großbritannien hatte dies jedoch keine monetären Auswirkungen.

## 2.2 Umsatzgeschäfte ab dem 01.01.2021

Seit dem Austritt Großbritanniens aus der EU können Händler von diesen Erleichterungen keinen Gebrauch mehr machen. Großbritannien gilt umsatzsteuerlich als Drittland.

### 2.2.1 Deutsche bzw. EU-Sicht

Betrachtet man lediglich die deutsche bzw. EU-Sicht scheint sich sowohl für die Lieferung an einen Kunden als auch das Verbringen in das eigene Lager die umsatzsteuerliche Beurteilung eher vereinfacht zu haben.

#### 2.2.1.1 Direktlieferung nach Großbritannien

Als Direktlieferung wird eine Warenbewegung verstanden, bei der sich die Ware im Zeitpunkt des Verkaufs außerhalb Großbritanniens befindet und im Zuge dieser nach UK an einen Kunden geliefert wird. Hierbei kann auf die Unterscheidung des Kunden in Privatperson und Unternehmer verzichtet werden.

Aus deutscher Sicht liegt eine bewegte Lieferung vor, welche durch den umsatzsteuerlichen Ort der Lieferung im Inland als in Deutschland steuerbar gilt. Da die Ware aus Deutschland in ein Drittland versendet wird, liegt eine steuerfreie Ausfuhrlieferung vor.

Die Ausfuhrlieferung ist zwingend steuerfrei; die Rechnung muss daher ohne Umsatzsteuer ausgestellt werden. Ausfuhren jedoch müssen ausführlich und umfassend dokumentiert werden. Sollte dies unterbleiben, entfällt die Steuerfreiheit.

### 2.2.1.2 Verbringung in eigenes Lager

Die Sonderregelung des innergemeinschaftlichen Verbringens gibt es für die Lieferung in ein in einem Drittland gelegenen Lager nicht.

Mangels Gegenleistung liegt hier kein steuerbarer Umsatz vor.

Dennoch sollten die Ausfuhrdokumente zwingend aufbewahrt werden.

### 2.2.2 Britische Sicht

Insgesamt ist der Versandhandel mit physischen Waren nach Großbritannien jedoch deutlich komplexer geworden, denn neben der deutschen Sichtweise muss zwingend auch immer die britische Betrachtung berücksichtigt werden.

Wichtige Unterscheidungsmerkmale für die umsatzsteuerliche Beurteilung sind hierbei der Warenwert (netto und ohne Transportkosten), die Verkaufsplattform (eigener Webshop/direkte Lieferung oder Verkauf über einen elektronischen Marktplatz (Amazon, eBay, etc.)) und die Unternehmereigenschaft des Leistungsempfängers.

Als Marktplatz gilt für die britische Finanzbehörde ein Unternehmen, welches eine Website oder Mobiltelefon-App betreibt, um den Verkauf an Kunden abzuwickeln, sofern alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es legt in irgendeiner Form die Bedingungen für die Lieferung von Waren an den Kunden fest,
- Es ist in irgendeiner Form an der Autorisierung oder Abwicklung der Zahlungen von Kunden beteiligt und
- Es ist in irgendeiner Weise an der Bestellung oder Lieferung der Waren beteiligt.

Für die umsatzsteuerliche Beurteilung ist dabei unerheblich, ob die Ware aus dem eigenen Lager oder einem Fulfillment-Lager versendet wird.

Die Definition des Warenwertes ist der Gesamtwert der in der Lieferung versendeten Waren. Anzusetzen ist hier grundsätzlich der Handelswert, also der Preis, den der Kunde für das Produkt bezahlt. Sollten beispielsweise



zehn Produkte im Wert von 20 Euro nach Großbritannien in einer Sendung verschickt werden, liegt der Warenwert der Sendung bei 200 Euro.

### 2.2.2.1 Verkauf aus deutschem Lager (Warenwert bis 135 Pfund)

Bei einem Verkauf von Waren mit einem Warenwert von unter 135 Pfund wird grundsätzlich keine britische Einfuhrumsatzsteuer erhoben.

Jedoch gilt der Ort dieser Lieferungen nach britischem Recht als in UK bewirkt, sodass diese in UK steuerbar sind.

Verkauf aus D nach UK	... mit Warenwert unter 135 Pfund		... mit Warenwert über 135 Pfund
	... über eigenen Onlineshop	... über einen Marktplatz	
<b>... an Privatperson</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine Einfuhrumsatzsteuer</li> <li>▪ Steuerbar in UK</li> <li>▪ Registrierung in UK notwendig</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine Einfuhrumsatzsteuer</li> <li>▪ Fiktion einer Lieferkette: Händler – Marktplatz – Kunde</li> <li>▪ Steuerpflichtige Lieferung des Marktplatzes an den Kunden</li> <li>▪ Keine Registrierung in UK notwendig</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einfuhrumsatzsteuer kann als Vorsteuer geltend gemacht werden</li> <li>▪ Meist steuerbar in UK, da Einfuhrumsatzsteuer vom Händler übernommen wird</li> <li>▪ Registrierung in UK notwendig</li> </ul>
<b>... an Unternehmer</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Keine Einfuhrumsatzsteuer</li> <li>▪ Steuerbar in UK</li> <li>▪ Steuerschuld geht auf Leistungsempfänger über</li> <li>▪ keine Registrierung notwendig</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Keine Einfuhrumsatzsteuer</li> <li>▪ Steuerbar in UK</li> <li>▪ Steuerschuld geht auf Leistungsempfänger über</li> <li>▪ keine Registrierung notwendig</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einfuhrumsatzsteuer kann als Vorsteuer geltend gemacht werden</li> <li>▪ Nicht steuerbar in UK, sofern Einfuhrumsatzsteuer vom Kunden übernommen wird</li> <li>▪ Registrierung in UK nicht zwingend notwendig</li> </ul>

Abbildung 1: Britische Sicht bei Lieferung von Waren aus deutschem Lager an britische Kunden

Bei Warensendungen bis zu einem Warenwert von 135 Pfund wird unterschieden, ob der Leistungsempfänger Unternehmer mit britischer Umsatzsteuernummer ist, oder nicht. Zudem unterscheidet das britische Steuerrecht in diesen Fällen bei Sendungen an Privatpersonen, ob der Verkauf über einen Marktplatz stattgefunden hat, oder nicht.

#### 2.2.2.1.1 Verkauf an Unternehmer

Für den Fall, dass der Leistungsempfänger dem Händler oder dem Betreiber des Marktplatzes eine gültige britische Umsatzsteuernummer mitteilt, geht die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger über. Hier greift das Reverse-Charge-Verfahren.<sup>3</sup> Eine Registrierung des Händlers in UK ist nicht notwendig.

#### 2.2.2.1.2 Verkauf an Privatpersonen über einen Marktplatz

Bei einem Verkauf der Ware mit einem Warenwert bis 135 Pfund über einen Marktplatz erfolgt die Abrechnung mit dem Kunden über den Marktplatzanbieter.

Das britische Steuerrecht fingiert hier eine steuerpflichtige Lieferung des Marktplatzes an den Endkunden, wodurch sich der deutsche Händler nicht in Großbritannien registrieren muss.

Praktisch wird dies umgesetzt, indem der Marktplatz dem Kunden den Steuerbetrag in Rechnung stellt und an die britischen Behörden abführt. Der Verkäufer muss in den Angeboten den Bruttobetrag und den anzuwendenden Steuersatz angeben, da der Marktplatz sonst von einem Nettopreis ausgeht und den jeweiligen Steuersatz hinzurechnet.

#### 2.2.2.1.3 Verkauf an Privatpersonen über einen eigenen Onlineshop

Bei Verkäufen, die direkt zwischen Händler und privatem Endkunden in UK stattfinden, greift keine Besonderheit. Der Umsatz gilt als in UK bewirkt und ist somit auch steuerbar und steuerpflichtig in UK. Eine Registrierung des deutschen Händlers in UK für umsatzsteuerliche Zwecke ist unausweichlich.

#### 2.2.2.2 Verkauf aus deutschem Lager (Warenwert über 135 Pfund)

Anders als bei Verkäufen mit einem Wert von unter 135 Pfund entsteht Einfuhrumsatzsteuer, sobald der Warenwert der Sendung über 135 Pfund liegt.

---

<sup>3</sup> Das Reverse-Charge-Verfahren ist eine Sonderregelung bei der Umsatzsteuer. Normalerweise schuldet der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer. Beim Reverse-Charge-Verfahren (Umkehr der Steuerschuldnerschaft) kehrt sich diese Steuerschuldnerschaft um, sodass hier der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer des Leistungserbringers schuldet.

Diese kann der britische Kunde übernehmen. Der Kunde muss die Einfuhrumsatzsteuer und gegebenenfalls Zölle vor Entgegennehmen der Ware entrichten. Der deutsche Händler führt in diesem Fall lediglich umsatzsteuerfreie Ausfuhren in Deutschland aus, sodass eine Registrierung in UK unterbleiben kann.

Gerade beim Versand an private Endkunden wird die Einfuhr jedoch vom deutschen Händler angemeldet. In diesen Fällen schuldet er auch die Einfuhrumsatzsteuer und gegebenenfalls Zölle. Sofern keine umsatzsteuerliche Registrierung besteht, ist die Einfuhrumsatzsteuer direkt abzuführen. Falls doch, kann diese in der Umsatzsteuererklärung zusammen mit der daraus entstehenden Vorsteuer gemeldet werden, was eine Nullung der Zahllast zur Folge hat. Der Verkauf an den Endkunden gilt nachfolgend als lokale Lieferung in UK und unterliegt der dortigen Umsatzsteuer.

Im Rahmen der abzugebenden Umsatzsteuer-Voranmeldungen kann jedoch auch die gezahlte Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer geltend gemacht werden.

### 2.2.2.3 Verkauf von in UK gelagerter Ware

Folgend werden Verkäufe beleuchtet, bei denen sich die Ware bereits in einem Lager in UK befand, als der Verkauf an den Kunden stattfand. Auch in diesen Fällen ist zu unterscheiden, ob der Kunde eine britische Umsatzsteuernummer angibt, oder nicht, und ob der Verkauf mit Hilfe eines elektronischen Marktplatzes durchgeführt wurde, oder nicht. Der Warenwert ist bei einem Verkauf der Waren aus einem britischen Lager jedoch zu vernachlässigen.

Verkauf aus UK nach UK	... über eigenen Onlineshop	... über einen Marktplatz
... an Privatperson	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Keine Einfuhrumsatzsteuer</li> <li>▪ Steuerbar in UK</li> <li>▪ Registrierung in UK notwendig</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Keine Einfuhrumsatzsteuer</li> <li>▪ Fiktion einer Lieferkette: Händler – Marktplatz – Kunde</li> <li>▪ Steuerpflichtige Lieferung des Marktplatzes an den Kunden</li> <li>▪ Fiktiver Umsatz unterliegt dem Nullprozentsteuersatz und muss in britischer Umsatzsteuererklärung gemeldet werden</li> <li>▪ Registrierung in UK notwendig</li> </ul>
... an Unternehmer	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Keine Einfuhrumsatzsteuer</li> <li>▪ Steuerbar in UK</li> <li>▪ Registrierung in UK notwendig</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Keine Einfuhrumsatzsteuer</li> <li>▪ Steuerbar in UK</li> <li>▪ Registrierung in UK notwendig</li> </ul>

Abbildung 2: Britische Sicht bei Lieferung von Waren aus britischem Lager an britische Kunden

Auch wenn aus deutscher Sicht beim Verbringen der Ware in das britische Lager kein steuerbarer Umsatz vorliegt, muss aus britischer Sicht die Einfuhr der Waren der Einfuhrumsatzsteuer unterworfen werden. In gleicher Höhe entsteht ein Anspruch auf Vorsteuerabzug, welcher in der Umsatzsteuererklärung geltend gemacht werden kann.

#### 2.2.2.3.1 Verkauf über eigenen Onlineshop

Erfolgt der Verkauf über einen eigenen Onlineshop ist auch die Tatsache zu vernachlässigen, ob der Kunde Unternehmer mit einer gültigen britischen Umsatzsteuernummer ist, oder nicht. In allen Fällen handelt es sich hierbei um einen lokalen Umsatz in Großbritannien, welcher der britischen Umsatzsteuer zu unterwerfen ist. Eine umsatzsteuerliche Registrierung des deutschen Händlers in UK ist unumgänglich.

#### 2.2.2.3.2 Verkauf über einen Marktplatz

Da im März 2022 Großbritannien wieder in das Europäische Versandnetzwerk von Amazon aufgenommen wurde, werden in Zukunft wieder vermehrt Lieferungen aus britischen Lagern an britische Kunden kommen, bei denen der Verkauf über einen Marktplatz abgewickelt wurde.

Sofern es sich bei dem Kunden um eine Privatperson handelt, wird ebenfalls eine Lieferkette fingiert, wobei die steuerpflichtige Leistung der Lieferung des Marktplatzes an den Endkunden zugewiesen wird. Dieser wird zum Steuerschuldner.

Im Zeitpunkt des Verkaufs an den Kunden wird ein Umsatz des deutschen Händlers an den Marktplatz fingiert, welcher dem Nullprozentsatz unterliegt und in der britischen Umsatzsteuererklärung deklariert werden muss.

Bedingung für die Anwendung dieser Regelungen sind:

- Eigentümer der Ware ist ein nicht in UK ansässiger Verkäufer,
- die Waren befinden sich zum Zeitpunkt des Verkaufs in UK,
- die Waren werden über einen elektronischen Marktplatz an Kunden in UK verkauft und
- die Kunden sind nicht für umsatzsteuerliche Zwecke in UK registriert.

Sofern der Kunde eine gültige britische Umsatzsteuernummer angibt, wird der deutsche Händler Steuerschuldner und muss die Rechnung mit britischer Umsatzsteuer ausstellen. Das Reverse-Charge-Verfahren kommt hier nicht zum Tragen.

## 3 Versand aus UK-Lager nach Deutschland

Ebenso wie der Versand nach UK hat sich auch die umsatzsteuerliche Behandlung des Versands aus britischem Lager an Kunden in der EU durch den Brexit stark verändert.

### 3.1 Umsatzgeschäfte vor dem 01.01.2021

Für Umsatzgeschäfte, die vor dem 01.01.2021 getätigt wurden, können die oben aufgeführten Ausführungen entgegengesetzt angewendet werden. In diesen Fällen lag bei einem Unternehmer als Leistungsempfänger eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung in UK vor, sofern eine gültige deutsche Umsatzsteuer-Identifikationsnummer angegeben wurde und der Erwerb in Deutschland versteuert wurde.

Sofern es sich um einen deutschen Privatkunden handelte, musste die Rechnung so lange der britischen Besteuerung unterworfen werden, bis die Lieferschwelle Deutschlands überschritten wurde und der Ort der Lieferung nach Deutschland verschoben wurde.

### 3.2 Umsatzgeschäfte nach dem 01.01.2021

Nach dem Austritt Großbritanniens aus der EU sind diese Privilegien auch in die andere Richtung nicht mehr gegeben. Daher sind auch beim Verkauf aus UK nach Deutschland nun sowohl die britische als auch die deutsche Betrachtungsweise zu berücksichtigen.

#### 3.2.1 Britische Sicht

Aus britischer Sicht liegen hier, analog zur Deutschen Sicht bei entgegengesetzter Warenbewegung, steuerfreie Ausfuhrlieferungen vor.

#### 3.2.2 Deutsche Sicht

In diese Richtung sind nun ebenfalls unterschiedliche Szenarien zu beachten. Das deutsche Umsatzsteuerrecht kennt, ebenso wie das britische, einen Schwellenwert für den Warenwert, der bei 150 Euro liegt. Die Unterschreitung – beziehungsweise Überschreitung – dessen ist für die umsatzsteuerliche Beurteilung ebenso von Bedeutung, wie die Verkaufsplattform.

Werden Waren aus UK nach Deutschland verkauft greift grundsätzlich, seit des Brexits, die Regelung des § 3 Abs. 8 UStG. Dieser besagt, dass der Ort der Lieferung aus deutscher Sicht im Inland liegt, sofern die Ware aus einem Drittland nach Deutschland gelangt und der Lieferer Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer ist. Die Schuldnerschaft der Einfuhrumsatzsteuer lässt sich durch Lieferbedingungen, sogenannte „Incoterms“, steuern.

Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer ist grundsätzlich derjenige, der zum Zeitpunkt der Einfuhr die Verfügungsmacht über die Ware innehat und sich tatsächlich um die zollrechtliche Abwicklung kümmert.

Beim Handel mit Privatpersonen geht die Verfügungsmacht jedoch durch die postalische Sendung im Rahmen des Verbraucherschutzes regelmäßig erst mit Auslieferung der Ware auf den Kunden über. Die Schuldnerschaft der Einfuhrumsatzsteuer kann daher nur auf den privaten Endkunden übergehen, wenn dieser explizit bei Abschluss des Kaufvertrags zustimmt, dass die Verfügungsmacht bereits bei Einfuhr auf ihn übergeht.

Verkauf aus UK nach D	... mit Warenwert unter 150 Euro		... mit Warenwert über 150 Euro
	... über eigenen Onlineshop	... über einen Marktplatz	
<b>... an Privatperson</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Nutzung IOSS<sup>4</sup> möglich</li> <li>▪ Keine Einfuhrumsatzsteuer (EUST)</li> <li>▪ Steuerbar im Empfangsland</li> <li>▪ Meldung zentral an das BZSt</li> <li>▪ Keine Registrierung notwendig</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Lieferkettenfiktion</li> <li>▪ Steuerpflichtige Lieferung geht auf Marktplatz über</li> <li>▪ Keine EUST</li> <li>▪ Keine Registrierung notwendig</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ EUST</li> <li>▪ Steuerbarkeit und Registrierungspflicht richten sich nach Schuldnerschaft der EUST</li> </ul>
<b>... an Unternehmer</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Nutzung IOSS nicht möglich</li> <li>▪ EUST</li> <li>▪ Steuerbarkeit und Registrierungspflicht richten sich nach Schuldnerschaft der EUST</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Keine Lieferkettenfiktion</li> <li>▪ EUST</li> <li>▪ Steuerbarkeit und Registrierungspflicht richten sich nach Schuldnerschaft der EUST</li> </ul>	

Abbildung 3: Deutsche Sicht bei Verkäufen aus britischem Lager an deutsche Kunden

### 3.2.2.1 Verkauf über einen Marktplatz (Warenwert unter 150 Euro)

Doch auch in Deutschland, bzw. der EU, gibt es seit dem 1. Juli 2021 eine Regelung, die dafür sorgt, dass in diesem Fall durch eine Lieferkettenfiktion die Steuerpflicht für den Verkauf an einen privaten Endkunden auf den Marktplatz übergehen kann. Dies bedeutet, dass in diesem Fall die Pflicht zur Abführung der Umsatzsteuer auf den Verkauf auf Amazon übergeht und der Händler keine Steuer ausweisen muss. Dies gilt gleichlautend auch für alle anderen Länder des Gemeinschaftsgebietes. In der Folge entsteht hier also auch keine Pflicht zur umsatzsteuerlichen Registrierung in anderen Ländern.

Durch die Lieferkette liegen erneut zwei Lieferungen aus umsatzsteuerlicher Sicht vor – die des deutschen Händlers an den Marktplatz und die des Marktplatzes an den Endkunden. Die bewegte Lieferung ist in diesen Fällen der Lieferung des Marktplatzes zuzuordnen.

<sup>4</sup> Die Abgrenzung des IOSS-Verfahrens zum OSS-Verfahren ist bereits im Namen erkennbar. Über das Import-One-Stop-Shop-Verfahren können Fernverkäufe bis zu einem Sachwert von maximal 150 Euro gemeldet werden, die aus dem Drittland ins Gemeinschaftsgebiet durchgeführt werden.

Die bewegte Lieferung des Marktplatzes ist als Fernverkauf zu werten. Der Ort der Lieferung liegt im Empfängerland und kann über den sogenannten Import-One-Stop-Shop (IOSS) gemeldet werden.

Als der der bewegten Lieferung vorausgehende Lieferung liegt der Ort der Lieferung des deutschen Händlers dort, wo die Lieferung begann – in UK. Der Umsatz ist daher in Deutschland nicht steuerbar.

### 3.2.2.2 Verkauf über eigenen Onlineshop (Warenwert unter 150 Euro)

Für Warensendungen an Privatpersonen mit einem Warenwert von unter 150 Euro gibt es in der EU ebenfalls eine Vereinfachungsregel.

Die Meldung kann – hierbei handelt es sich um ein Wahlrecht – über den Import-One-Stop-Shop vorgenommen werden. Händler können bei Teilnahme an diesem Verfahren alle Warensendungen aus dem Drittland in des Gemeinschaftsgebiet an eine einzige Stelle (in Deutschland das Bundeszentralamt für Steuern) melden und so die Registrierung in anderen Ländern vermeiden. Einfuhrumsatzsteuer fällt bei Anwendung des Verfahrens nicht an.

Anwendbar ist das Verfahren für

- EU-Händler mit eigenem Lager in einem Drittland außerhalb der EU
- Amazon Seller mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat, für die Lieferungen aus einem Amazon Lager in UK verschickt werden
- In einem Drittland ansässige Händler (z. B. UK).

Sollten die Waren zunächst aus UK in ein Lager in der EU verbracht werden, greift das IOSS-Verfahren nicht. Die Waren müssen verzollt und versteuert werden und bei Versand an private Endkunden in der EU über das OSS-Verfahren oder lokale Umsatzsteuer-Voranmeldungen gemeldet werden.

Für Warensendungen an Unternehmer ist die Höhe des Warenwertes unerheblich. Hier gilt die gleiche Regelung wie bei einem Warenwert von über 150 Euro (vgl. →*Kapitel 3.2.2.4*)

### 3.2.2.3 Verkauf über einen Marktplatz (Warenwert über 150 Euro)

Liegt der Warenwert der Lieferung über 150 Euro, greift analog zur britischen Regelung die Vereinfachung der Lieferkettenfiktion nicht. Die Steuerschuld verbleibt beim Händler und geht nicht auf den Marktplatzbetreiber über.

Hier greift daher die klassische, deutsche Betrachtungsweise, bei der es auf die Schuldnerschaft der Einfuhrumsatzsteuer ankommt (vgl. →*Kapitel 3.2.2*).

Grundsätzlich fällt daher im Versandhandel die Umsatzsteuer des Empfangslandes an, da der Kunde auf den elektronischen Marktplätzen meist nicht explizit anderen Lieferbedingungen zustimmen kann.

#### 3.2.2.4 Verkauf über eigenen Onlineshop (Warenwert über 150 Euro)

Bei Warensendungen über 150 Euro aus eigenem Onlineshop greift das IOSS-Verfahren nicht. Auch in diesem Fall gilt daher die grundsätzliche Regelung. Die Waren sind bei der Einfuhr nach Deutschland der Einfuhrumsatzsteuer zu unterwerfen. Die Steuerbarkeit in Deutschland hängt davon ab, ob der Kunde oder der Händler Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer ist.

## 4 Lieferungen, die vor dem 01.01.2021 beginnen und nach dem 31.12.2020 enden

Gerade bei der Bestimmung der Steuerpflicht für Lieferungen, welche um den Zeitpunkt des endgültigen Brexits getätigt wurden, kann es ohne Sonderregelung zu Verwirrungen kommen, denn der Lieferzeitpunkt folgt im Umsatzsteuerrecht grundsätzlich dem Lieferort. Dies kann aufgrund der erfolgten Änderungen jedoch zu Problemen führen.

Ein Verkauf eines Produktes mit einem Warenwert unter 135 Pfund an eine Privatperson in UK galt bei Überschreiten der Lieferschwelle vor dem Brexit als in UK erbracht. Lieferzeitpunkt wäre daher die Auslieferung in UK, wodurch die neuen Regelungen greifen würden.

Anhand der neuen Regelungen gelten die Regelungen des § 3c UStG jedoch nicht mehr, wodurch der Ort und der Zeitpunkt der Lieferung nach § 3 Abs. 6 in Deutschland liegt, wodurch die alte Regelung greifen würde.

Daher greift im Rahmen des Brexits die Sonderregelung, dass Lieferungen aus Deutschland nach Großbritannien nach den alten Regelungen bewertet werden dürfen, außer man weist nach, dass die Ware nach dem 31.12.2020 das Gebiet der EU verlassen hat. In diesem Fall darf man die Lieferung als steuerfreie Ausfuhr bewerten.

Bei Lieferungen aus UK nach Deutschland darf ebenfalls die alte Regelung angewendet werden, es sei denn, man weist nach, dass die Waren der Einfuhrumsatzsteuer unterlegen haben.



## 5 Zusammenfassung

Abschließend lässt sich festhalten, dass der Brexit den Handel mit UK aus umsatzsteuerlicher Sicht deutlich verkompliziert hat.

Während bis zum 31.12.2020 eine Differenzierung des Kunden in Unternehmer und Privatperson und bei letzterem zwischen Über- und Unterschreiten der Lieferschwelle ausreichte, müssen nach dem Brexit weitere Unterscheidungsmerkmale für die umsatzsteuerliche Beurteilung hinzugezogen werden. Die wichtigen Unterscheidungsmerkmale sind:

- Die Unternehmereigenschaft des Kunden
- Der Warenwert der Lieferung
- Das Medium, auf dem der Kaufvertrag zustande gekommen ist.

Hinzu kommt eine regelmäßige Registrierungspflicht in Großbritannien und die Versagung der Teilnahme am OSS-Verfahren.

Daher ist beim Handel mit UK über das Internet in jedem Fall Vorsicht geboten und sollte immer vorab mit einer steuerlichen Beratung einhergehen.

Die voranstehenden Schilderungen zur britischen Sichtweise geben den Stand in der Literatur wieder und ersetzen keine Beratung durch einen (britischen) Steuerberater.

### **Hinweis**

Haben Sie Fragen hierzu? Bitte sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gerne.

## Impressum

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2022 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Diese Broschüre und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe des E-Books an Dritte ist nicht erlaubt.

Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV eG.

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © amazing studio/www.stock.adobe.com

Stand: Juli 2022

DATEV-Artikelnummer: 12347

E-Mail: [literatur@service.datev.de](mailto:literatur@service.datev.de)

Belbook, Satzweiss.com GmbH, 66121 Saarbrücken (E-Book-Konvertierung)